

Mutterschaftsentschädigung

Das Wichtigste

- Die Mutterschaftsversicherung wird über die EO (Erwerbsersatzordnung) geregelt.
- Angestellte und selbständigerwerbende Mütter haben ab Geburt ihres Kindes während 14 Wochen Anspruch auf 80% des Bruttolohns, maximal CHF 196.– pro Tag.
- Die Entschädigung wird von der Mutter (bei Arbeitnehmerinnen zusammen mit dem Arbeitgeber bzw. mit der Arbeitgeberin) mit dem Formular «Anmeldung für eine Mutterschaftsentschädigung» bei der Ausgleichskasse angemeldet.

Die Details

Anspruch

Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung haben Frauen, die bei der Geburt des Kindes:

(Sämtliche Punkte müssen kumulativ erfüllt sein.)

- Arbeitnehmerin oder selbständigerwerbend sind oder im Betrieb des Partners/der Familie gegen einen Barlohn mitarbeiten
- und
- während neun Monaten unmittelbar vor der Geburt des Kindes im Sinne des AHV-Gesetzes obligatorisch versichert waren
- und
- in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben. Anstatt der Erwerbstätigkeit gewährt auch der Bezug eines Taggeldes wegen Arbeitslosigkeit, Krankheit, Unfall oder Invalidität Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung.

Der Anspruch auf Entschädigung besteht ab dem Tag der Geburt des Kindes. Während 98 Tagen (14 Wochen) erhält die Mutter 80% des vor der Geburt durchschnittlich verdienten Erwerbseinkommens, maximal CHF 196.– pro Tag. Wenn die Mutter die Erwerbstätigkeit während der Anspruchsdauer von 98 Tagen ganz oder teilweise wieder aufnimmt oder stirbt, endet der Anspruch vorzeitig.

Spitalaufenthalt

Bei einem längeren Spitalaufenthalt des Kindes kann die Mutter beantragen, dass die Mutterschaftsentschädigung erst ab der Heimkehr des Kindes bezahlt wird.

Anmeldung

Arbeitnehmerinnen füllen das Anmeldeformular für die Mutterschaftsentschädigung aus, legen eine Kopie des Geburtsscheins bei und leiten es ihren Arbeitgebenden weiter. Diese ergänzen das Formular und schicken es an ihre AHV-Ausgleichskasse. Selbständigerwerbende senden das Formular direkt an ihre Ausgleichskasse.

Abzüge

Die anstelle des Lohns direkt ausgerichtete Mutterschaftsentschädigung gilt als Einkommen und wird auf dem individuellen Konto der AHV eingetragen. Für die Entschädigung gilt folgende Beitragspflicht:

- Bei Auszahlung an die Mutter werden die Beiträge für die AHV/IV/EO und ALV auf der Entschädigung berechnet und davon abgezogen.
- Bei Auszahlung an die Arbeitgebenden werden die von der EO übernommenen Arbeitgeberbeiträge für die AHV/IV/EO und ALV zur Entschädigung dazugerechnet.
- Für die berufliche Vorsorge (BV) werden die Beiträge auf dem bisherigen vollen Bruttolohn berechnet und abgezogen.



- Für die Unfallversicherung (UV) werden von der Mutterschaftsentschädigung keine Beiträge abgezogen.
- Für die Krankenversicherung werden nach Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) und nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG) die Beiträge weiterhin bezahlt.

Lohnfortzahlung

Wenn Arbeitgebende den Müttern für die Dauer des Anspruchs den Lohn weiter zahlen, überweist die Ausgleichskasse die Mutterschaftsentschädigung den Arbeitgebenden.

Weitere Informationen

Nützliche Hinweise finden Sie auf folgendem Merkblatt:
6.02 Mutterschaftsentschädigung (Merkblatt der AHV/IV)

